

Krankgeschrieben und trotzdem zur Arbeit?

Versicherungsschutz während der Arbeitsunfähigkeit

Darf man eigentlich trotz Krankschreibung zur Arbeit gehen? Hat diese Entscheidung dann Auswirkungen auf den Versicherungsschutz? Diese Fragen erreichen uns häufig aus unseren Mitgliedsunternehmen. Wir können Sie beruhigen. Wenn Beschäftigte trotz einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit vorzeitig ihre Arbeit wieder aufnehmen, so sind sie dabei versichert. Dies gilt für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung genau so wie in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Beschäftigungsverbot während der Krankschreibung – ein Irrglaube

Noch nie war der Krankenstand in Deutschland so gering wie in den letzten Jahren. Die Angst der Arbeitnehmer vor dem Verlust des Arbeitsplatzes wird oft als Ursache für diese Entwicklung genannt. Beschäftigte lassen sich entweder gar nicht krankschreiben oder nur für wenige Tage. Es kommt aber auch immer wieder zu Fällen, in denen ein erkrankter Arbeitnehmer vor Ablauf der Krankschreibung seine Arbeit wieder aufnehmen möchte, zum Beispiel, weil er schneller als in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung prognostiziert wieder gesund ist oder weil der Grund seiner Krankschreibung seine Tätigkeit nicht beeinträchtigt. Es herrscht der Irrglaube, dass die Mitarbeiter in diesen Fällen weder unfall- noch kranken-versichert sind.

„Wenn dir dann etwas passiert, musst du alles selbst zahlen“. „Als Arbeitgeber darf ich dich während einer Arbeitsunfähigkeit gar nicht beschäftigen, weil ich mich dann haftbar mache.“ Oft verweigern Arbeitgeber deshalb die vorzeitige Wiederaufnahme der Arbeit. Statt dessen wird der Arbeitnehmer aufgefordert, zum Arzt zu gehen und sich „gesundschreiben“ zu lassen. Fakt ist jedoch, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kein Arbeitsverbot beinhaltet. Vielmehr bescheinigt der Arzt nur die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass dieser Zeitraum auch tatsächlich voll ausgeschöpft werden muss.

Keine versicherungsrechtlichen Nachteile

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst für Arbeitnehmer sämtliche Tätigkeiten, die Bestandteil des arbeitsvertraglichen



Trotz Erkältung zur Arbeit – für den Versicherungsschutz kein Problem.

Beschäftigungsverhältnisses sind oder den Interessen des Arbeitgebers dienen. Entgegen weit verbreiteter Meinungen besteht deshalb auch dann Versicherungsschutz, wenn ein Mitarbeiter trotz Krankschreibung seine Arbeit vorzeitig wieder aufnimmt. Auch wenn sich dann der Gesundheitszustand wieder verschlechtern sollte, bleibt der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ebenso wie in der Krankenversicherung erhalten. Der Arbeitnehmer ist natürlich berechtigt, für die gesamte Dauer der Krankschreibung der Arbeit fernzubleiben. Eine vorzeitige Arbeitsaufnahme setzt immer die Freiwilligkeit und das Einverständnis des Mitarbeiters voraus.

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst auch die Wege von und zum Betrieb. Wenn ein Beschäftigter während der Krankschreibung vorzeitig seine Arbeit wieder aufnehmen möchte, empfehlen wir deshalb, dies vorher beim Arbeitgeber anzukündigen. Sollte es nämlich auf dem Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme zu einem

Unfall kommen, herrscht Klarheit, dass es sich um einen versicherten Wegeunfall handelt.

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Auch wenn keine versicherungsrechtlichen Nachteile zu befürchten sind, ist der Arbeitgeber dennoch aufgrund seiner Fürsorgepflicht gehalten, für den Erhalt der Gesundheit seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen. Aus diesem Grund sollte er jeweils prüfen, ob der Mitarbeiter, der vorzeitig seine Arbeit aufnimmt, tatsächlich den Eindruck macht, wieder einsatzfähig zu sein. Ist dies der Fall, kann er sofort wieder beschäftigt werden.

Wenn der Arbeitnehmer vorzeitig die Arbeit wieder aufnimmt, hat dies also versicherungsrechtlich keine nachteiligen Auswirkungen. Wir empfehlen eine vorherige Abstimmung mit dem Arbeitgeber. Diese sorgt für Klarheit und Transparenz.